



The Global Language of Business

GS1 Standards

Haftungsszenarien innerhalb der Liefer-/Informationskette (B2B/B2C)

Version 1.2, September 2020

Dokumenteninformation

Titel des Dokuments	Haftungsszenarien innerhalb der Liefer-/Informationskette (B2B/B2C)
Letztes Änderungsdatum	September 2020
Aktuelle Dokumentenausgabe	Version 1.2
Status	veröffentlicht
Beschreibung des Dokuments	Ziel dieses Dokuments ist die Ermittlung der rechtlichen Haftungsszenarien innerhalb der Liefer-/Informationskette im Kontext der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV), wenn Pflichtangaben bzw. freiwillige Angaben fehlerhaft, unvollständig bzw. veraltet sind und dem Kunden (Verbraucher oder Großhändler) weitergeleitet werden.

Mitwirkende

Organisation
atrify GmbH, Köln
August Storck KG, Halle (Westf.)
Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V., Bonn
Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V., Berlin
Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, Bielefeld
EDEKA Zentrale AG & Co. KG, Hamburg
Garben, Schlüter, Schützler & Reiss Partner, Köln
GS1 Germany GmbH, Köln
Hochland SE, Heimenkirch
Krell Weyland Gruppe, Gummersbach
Markant Handels und Service GmbH, Offenburg
Metro Cash & Carry Deutschland GmbH, Düsseldorf
Milchindustrie-Verband e. V., Berlin
Mondelez Deutschland GmbH, Bremen

Änderungshistorie

Version	Änderungsdatum	Geändert von	Zusammenfassung der Änderung
1.0	24.05.2013	Marcus Moritz	Erstveröffentlichung

Version	Änderungsdatum	Geändert von	Zusammenfassung der Änderung
1.1	12.12.2014	Marcus Moritz	<p>Folgende Absätze wurden aufgrund technischer Neuerungen bei atrify gelöscht: (Kapitel 8.3, Seite 11)</p> <p>„Hierbei ist zwischen WS1 und dem neuem Datenpool WS2 zu unterscheiden:</p> <p>a. Beim WS1-Datenpool erfolgt die Auslieferung der bis 12:00 Uhr eingestellten Daten ab 12:00 Uhr an die Datenabrufener (Batchbetrieb). Der Datenabnehmer wird die Informationen im Laufe des Nachmittags erhalten.</p> <p>b. Im neuen WS2-Datenpool ist eine Versorgung in Echtzeit möglich (Standard). Der Abnehmer kann aber auch entscheiden, dass die Daten weiterhin im Batchbetrieb geliefert werden sollen. Der Datenbankbetreiber stellt dazu die technische Infrastruktur bereit. Die Plattform ist so aufgestellt, dass nach Freigabe der Daten durch den Lieferanten die Daten für den Handelspartner sichtbar sind, die Weiterleitung der Daten an den Handelspartner erfolgt wie im Absatz vorher beschrieben.“</p> <p>(Kapitel 8.3, Seite 11) Textänderung aufgrund technischer Neuerungen bei atrify von „Beide atrify-Datenpools gewährleisten, dass die Informationen, die vom Bereitsteller zur Verfügung gestellt werden, in inhaltlich unveränderter Form vom Verwender der Daten abgerufen werden können“ zu „atrify gewährleistet, dass die Informationen, die vom Bereitsteller zur Verfügung gestellt werden, in inhaltlich unveränderter Form vom Verwender der Daten abgerufen werden können“.</p>
1.2	September 2020	Carolin Prinz	Aktualisierung des Dokuments hinsichtlich der bereits stattgefundenene Umsetzung der LMIV in 2014

Haftungsfreistellung

GS1® bemüht sich in ihrer Intellectual Property Policy, Unsicherheiten zu vermeiden, indem die Teilnehmer in den Arbeitsgruppen, die diesen Standard, die Allgemeinen GS1 Spezifikationen, entwickeln, sich verpflichten, allen GS1 Teilnehmern eine kostenfreie Lizenz zu gewähren oder eine FRAND Lizenz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines oder mehrerer Wesensmerkmale eines Standards ein Patent oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht berühren kann. Solche Patente oder geistigen Eigentumsrechte sind nicht Teil der Lizenzverpflichtung von GS1. Die Vereinbarung, eine Lizenz, die der GS1 IP Policy unterliegt, zu erteilen, betrifft nicht geistige Eigentumsrechte und Ansprüche von Dritten, die nicht in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben.

Bei der Erstellung dieser Dokumente und der darin enthaltenen GS1 Standards wurde die größtmögliche Sorgfalt angewandt. GS1, GS1 Germany und alle Dritten, die an der Erarbeitung dieses Dokuments beteiligt waren, halten hierdurch fest, dass sie keinerlei Gewährleistung im Zusammenhang mit diesem Dokument und keinerlei Haftung für irgendeinen Schaden Dritter, einschließlich direkter und indirekter Schäden sowie entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Standards übernehmen.

Dieses Dokument kann jederzeit abgeändert werden oder an neue Entwicklungen angepasst werden. Die in diesem Dokument dargestellten Standards können jederzeit neuen Anforderungen – insbesondere gesetzlichen Anforderungen – angepasst werden. Dieses Dokument kann geschützte Markenzeichen oder Logos enthalten, die Dritte nicht ohne Erlaubnis des Rechteinhabers reproduzieren dürfen.

GS1 Germany GmbH

Es begann mit einem einfachen Beep.

1974 wurde in einem Supermarkt zum ersten Mal ein Barcode gescannt. Dies war der Beginn des automatisierten Kassierens – und der Anfang der Erfolgsgeschichte von GS1. Der maschinenlesbare GS1 Barcode mit der enthaltenen GTIN ist mittlerweile der universelle Standard im globalen Warenaustausch und wird sechs Milliarden Mal täglich auf Produkten gescannt. Die Standards von GS1 sind die globale Sprache für effiziente und sichere Geschäftsprozesse, die über Unternehmensgrenzen und Kontinente hinweg Gültigkeit hat. Als Teil eines weltweiten Netzwerks entwickeln wir mit unseren Kunden und Partnern gemeinsam marktgerechte und zukunftsorientierte Lösungen, die auf ihren Unternehmenserfolg unmittelbar einzahlen. Zwei Millionen Unternehmen aus über 20 Branchen weltweit nutzen heute diese Sprache, um Produkte, Standorte und Assets eindeutig zu identifizieren, um relevante Daten zu erfassen und um diese mit Geschäftspartnern in den Wertschöpfungsnetzwerken zu teilen. GS1 – The Global Language of Business.



Zu dieser Schrift

Ergebnis der Arbeitsgruppe Foodservice Recht zu Haftungs-fragen im Kontext der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV).

Die nachfolgenden Ausführungen ermitteln im Kontext der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) die rechtlichen Haftungsszenarien innerhalb der Liefer-/Informationskette, wenn Pflichtangaben bzw. freiwillige Angaben fehlerhaft, unvollständig bzw. veraltet sind und dem Kunden (Verbraucher oder Großhändler) weitergeleitet werden. Im Anschluss an die Darstellung erfolgt eine Handlungsempfehlung.

Eine mögliche wettbewerbsrechtliche Haftung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) insbesondere nach §4 Nr. 11 in Verbindung mit der LMIV, ebenso sanktionsrechtliche Haftungsszenarien wurden nicht geprüft.

Köln, im September 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Welche Daten müssen/können dem Verbraucher angezeigt werden?	7
2.1	Pflichtangaben	7
2.2	Freiwillige Zusatzangaben	8
3	Welche Daten müssen Händlern und Anbietern der Gemeinschaftsverpflegung geliefert werden?	8
4	Haftung des Herstellers	8
4.1	Haftung des Herstellers für Pflichtangaben im Außenverhältnis (d. h. gegenüber Abnehmern) ...	8
4.1.1	Fehlerhafte Angaben wurden durch Hersteller bereitgestellt	8
4.1.2	Fehlerhafte Angaben werden im Rahmen der Datenverarbeitung durch einen Datenbankbetreiber oder den Lebensmitteleinzelhandels (LEH) oder ggf. sonstige Dritte (z. B. Telekommunikationsanbieter) verursacht.....	9
4.2	Haftung des Herstellers für freiwillige Zusatzangaben	9
5	Sonstige Haftungsschuldner im Außenverhältnis (d. h. gegenüber Abnehmern)	9
5.1	LEH/Web-Shopbetreiber.....	9
5.2	Haftung von Datenverarbeitern	10
5.3	Anteilige Haftung, wenn mehrere Beteiligte den Schaden mit verursacht haben	10
6	Haftungsausschluss oder –begrenzung und Haftung im Innenverhältnis ...	10
6.1	Haftung im Außenverhältnis gegenüber dem Verbraucher	10
6.2	Haftung im Innenverhältnis	10
7	Zwischenergebnis	10
8	Pflichtenheft zur Nutzung des GDSN-Artikelstammdatenpools	11
8.1	Verantwortlichkeit	11
8.2	Haftung	11
8.3	Pflichten und Sorgfalt	11
	Impressum.....	13

1 Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen ermitteln im Kontext der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) die rechtlichen Haftungsszenarien innerhalb der Liefer-/Informationskette, wenn Pflichtangaben bzw. freiwillige Angaben fehlerhaft, unvollständig bzw. veraltet sind und dem Kunden (Verbraucher oder Großhändler) weitergeleitet werden. Im Anschluss an die Darstellung erfolgt eine Handlungsempfehlung.

Eine mögliche wettbewerbsrechtliche Haftung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) insbesondere nach §4 Nr. 11 in Verbindung mit der LMIV, ebenso sanktionsrechtliche Haftungsszenarien wurden nicht geprüft.

2 Welche Daten müssen/können dem Verbraucher angezeigt werden?

2.1 Pflichtangaben

In Deutschland sind die Händler/Online-Shopbetreiber bei der Produktkennzeichnung zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, die beispielsweise die Deklaration von Zusatzstoffen betreffen können, verpflichtet.

Bei Lebensmitteln, die deklarationspflichtige Zusatzstoffe enthalten, muss auch im Internet auf diese Zusatzstoffe hingewiesen werden. Sie sind stets komplett anzugeben. Diese Verpflichtung beruht auf § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 der Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln (ZZuIV), wonach die entsprechenden Angaben „gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar“ anzugeben sind.

Die Umsetzung der LMIV Ende 2014 hat die Kennzeichnungspflicht in erheblichem Umfang geändert.

Die Verordnung stellt zum einen sicher, dass europaweit einheitliche und klare Vorgaben zur Kennzeichnung gelten sollen. Zum anderen dient sie der besseren Information des Verbrauchers und löst die deutsche Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) sowie eine Reihe weiterer europäischer Kennzeichnungsverordnungen ab.

Die Kennzeichnungspflicht erstreckt sich nicht mehr nur auf die Angaben auf der Fertigpackung selbst (oder dem Etikett), sondern umfasst auch die Produktkennzeichnung im Internet. Dies ist in Artikel 14 („Fernabsatz“) der LMIV explizit geregelt.

Danach müssen fertig verpackte Lebensmittel, die unter Verwendung eines Online-Shops zum Verkauf angeboten werden, ein Verzeichnis der verpflichtenden Angaben (Artikel 9 Absatz 1 LMIV) enthalten. Diese sind im Einzelnen:

- Die **Bezeichnung** des Lebensmittels;
- Das **Verzeichnis der Zutaten**;
- Alle in **Anhang II der LMIV aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe**, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und **die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen**;
- Die Menge bestimmter **Zutaten** oder **Klassen von Zutaten**;
- Die **Nettofüllmenge** des Lebensmittels;
- **Gegebenenfalls besondere Anweisungen für die Aufbewahrung** und/oder Anweisungen für die Verwendung;
- Der **Name** oder die Firma und die Anschrift des **Lebensmittelunternehmers** nach Artikel 8 Absatz 1 LMIV;
- Das **Ursprungsland** oder der **Herkunftsort**, wo dies nach Artikel 26 LMIV **vorgesehen** ist;

- Eine **Gebrauchsanleitung**, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
- Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen **Alkoholgehalts in Volumenprozent**;
- Eine **Nährwertdeklaration**

Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) oder des Verbrauchsdatums ist gemäß Artikel 14 Absatz 1 lit. a) LMIV online nicht verpflichtend.

Die durch die Einführung der LMIV erfolgten Änderungen sind nachfolgend aufgelistet:

- Ein Zutatenverzeichnis ist verpflichtend;
- Allergene Zutaten sind in diesem Verzeichnis optisch deutlich hervorzuheben;

Die Nährwertinformation ist in der gesamten EU verpflichtend. Es müssen also der Brennwert sowie sechs Nährstoffe angegeben werden; Die Angabe der GDAs (Guideline Daily Amount) ist weiterhin freiwillig.

2.2 Freiwillige Zusatzangaben

Zusagen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen, z. B. Zusagen des Herstellers / Verkäufers mit Blick auf die Abwesenheit bestimmter Zutaten allgemein (ohne Allergene, ohne künstliche Aromen), sind freiwillige Zusatzangaben.

Diese Angaben müssen zutreffend und nachweisbar sein, da sonst gegen das lebensmittel- oder wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot verstoßen wird.

Für einige Angaben, z. B. nährwertbezogene Angaben (leicht, fettreduziert und andere), sind zusätzliche gesetzliche Anforderungen zu erfüllen (z. B. Anforderungen des Anhangs der Health-Claims-Verordnung).

In Ausnahmefällen können Zusatzangaben einem grundsätzlichen Verbot unterliegen, wie z. B. das Verbot der krankheitsbezogenen Werbung bei Lebensmitteln nach § 12 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).

Auch „freiwillige Lebensmittelangaben“ fallen unter die LMIV (Artikel 36).

3 Welche Daten müssen Händlern und Anbietern der Gemeinschaftsverpflegung geliefert werden?

Die LMIV findet nach Artikel 6 auch Anwendung für ein Lebensmittel, welches für die Lieferung an **Endverbraucher** oder **Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung** bestimmt ist. Dieses gilt auch für die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Produkte im Internet.

4 Haftung des Herstellers

4.1 Haftung des Herstellers für Pflichtangaben im Außenverhältnis (d. h. gegenüber Abnehmern)

4.1.1 Fehlerhafte Angaben wurden durch Hersteller bereitgestellt

- a. Vertragliche Haftung
Die Parteien (in der Prozesskette) schließen keinen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Abnehmer ab. Damit scheidet eine vertragliche Haftung aus. Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine entsprechende Garantie im Hinblick auf Angaben abgegeben wird.

- b. Deliktische Haftung
Die schuldhafte Bereitstellung falscher Angaben kann eine deliktische Haftung wegen Verletzung von Organisations- und Instruktionspflichten begründen.
- c. Haftung nach Produkthaftungsgesetz
Es besteht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d. Haftung nach LMIV
Es besteht Einigkeit, dass die LMIV keine unmittelbaren Ansprüche der Beteiligten begründen kann. Die Stufenverantwortung gem. §8 LMIV gilt.

4.1.2 Fehlerhafte Angaben werden im Rahmen der Datenverarbeitung durch einen Datenbankbetreiber oder den Lebensmitteleinzelhandels (LEH) oder ggf. sonstige Dritte (z. B. Telekommunikationsanbieter) verursacht

- a. Vertragliche Haftung
Vertragliche Haftung gegenüber dem Abnehmer scheidet aus.
- b. Deliktische Haftung
Die schuldhafte Bereitstellung falscher Angaben kann eine deliktische Haftung wegen Verletzung von Organisations- und Instruktionspflichten begründen.
- c. Haftung aufgrund der Verletzung von Kontroll- und Überwachungspflichten.

Welche Kontroll- und Überwachungspflichten bestehen bei

- fehlerhaften, unvollständigen Daten,
- veralteten Daten?

Die Verletzung von Kontroll- und Überwachungspflichten („Produktbeobachtungspflicht“) greift ein, wenn richtige Daten nach ihrer Bereitstellung falsch werden. Daher kann insbesondere nach Änderung der Produktspezifikationen eine solche Pflicht entstehen.

Der Umfang der Produktbeobachtungspflicht ist auch von der Rechtsprechung nicht klar umrissen. Ohne konkreten Anlass dürfte sich die Beobachtungspflicht auf routinemäßige Stichprobenkontrollen beschränken. Im Falle der Änderung von Spezifikationen dürfte hingegen eine aktive Informationspflicht bestehen.

Vor diesem Hintergrund kann eine deliktische Haftung unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Produktbeobachtungspflichten vorliegen.

4.2 Haftung des Herstellers für freiwillige Zusatzangaben

Haftungsrechtlich besteht kein Unterschied zwischen den Pflichtangaben und freiwilligen Angaben.

5 Sonstige Haftungsschuldner im Außenverhältnis (d. h. gegenüber Abnehmern)

5.1 LEH/Web-Shopbetreiber

Der LEH und der Web-Shopbetreiber haften gegenüber dem Abnehmer vertraglicher Ansprüche, insbesondere aus Kaufvertragsregelungen. Der Web-Shopbetreiber haftet im Verschuldensfalle auf jeden Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gesetzlichen Vorgaben. Es kommt auch eine deliktische Haftung nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und eventuell nach § 831 BGB in Betracht.

Ersatzweise kann auch eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz greifen.

Beruhet ein Fehler darauf, dass der Hersteller falsche Angaben gemacht hat, kann der Web-Shopbetreiber beim Hersteller etwaig Regress nehmen. Hätte der Web-Shopbetreiber erkennen können,

dass die Angaben falsch sind, können Gewährleistungsansprüche nach den §§ 377 f. Handelsgesetzbuch (HGB) ausgeschlossen sein.

5.2 Haftung von Datenverarbeitern

Die schuldhafte Bereitstellung falscher Angaben kann eine deliktische Haftung wegen Verletzung von Organisations- und Instruktionspflichten begründen.

5.3 Anteilige Haftung, wenn mehrere Beteiligte den Schaden mit verursacht haben

Anmerkung: Unberührt vom Vorstehenden bleiben Regressansprüche zwischen den Parteien (in der Prozesskette) im Innenverhältnis. Dies muss Gegenstand des abzuschließenden Vertrags werden.

6 Haftungsausschluss oder –begrenzung und Haftung im Innenverhältnis

6.1 Haftung im Außenverhältnis gegenüber dem Verbraucher

Kann ein Muster-Disclaimer mit Warn- und Prüfungshinweis bei Pflichtangaben oder freiwilligen Zusatzangaben die Haftung gegenüber dem Verbraucher ausschließen oder begrenzen?

Insbesondere durch den Hinweis „der Verbraucher muss die Daten der Verpackung prüfen“.

Ein Disclaimer im Sinne von „es kommt ausschließlich auf die Angaben auf der Verpackung an“ ist im Bereich der gesetzlichen Verpflichtungen nicht möglich/zulässig.

Der Hinweis ist regelmäßig unwirksam, wenn der Abnehmer keine Möglichkeit hat, die richtigen Angaben vor Abgabe seiner Vertragserklärung einzusehen. Dies gilt z. B. für einen Hinweis im Online-Shop. Der Verkäufer muss den Abnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die wesentlichen Merkmale der Ware sowie die lebensmittelrechtlichen Pflichtangaben informieren (Transparenzgebot). Der Abnehmer darf nicht im Unklaren bleiben, welche Beschaffenheit das Produkt letztlich hat.

Der Hinweis ist möglich, wenn der Abnehmer die richtigen Angaben vor Abgabe seiner Vertragserklärung noch einsehen kann. Dies gilt z. B. für einen Hinweis am Kaufregal, da hier der Abnehmer die Verpackungsangaben noch vor dem Kauf prüfen kann.

6.2 Haftung im Innenverhältnis

Zwischen den beteiligten Unternehmen (insbesondere Hersteller, Datenbankbetreiber und LEH) ist die Haftung im Innenverhältnis (Stichwort: Regressansprüche) abzuklären.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass derjenige, der falsche Daten in den Verkehr bringt oder Daten dahingehend verändert, unabhängig, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt, gegenüber seinem jeweiligen Vertragspartner haftet.

7 Zwischenergebnis

Im Ergebnis besteht Einigkeit, dass durch fehlerhafte Angaben eine Haftung der im Lebensmittelbereich tätigen Unternehmen begründet werden kann.

Vor diesem Hintergrund muss es Ziel sein, die Risiken einer Haftung zu minimieren und ggf. zu verteilen. Zur Minimierung und Verteilung des Haftungsrisikos ist die Definition eines Pflichtenheftes inklusive Kontroll- und Sorgfaltspflichten für die Beteiligten in der Prozesskette notwendig.

Die Definition eines Pflichtenheftes sollte die Kontroll- und Sorgfaltspflichten für die Beteiligten in der Prozesskette enthalten.

Im Rahmen des Pflichtenheftes muss auch festgelegt werden, wie mit veralteten Daten bzw. geänderten Daten umgegangen werden muss.

8 Pflichtenheft zur Nutzung des GDSN-Artikelstammdatenpools

8.1 Verantwortlichkeit

Spätestens mit Geltung der LMIV ist im Außenverhältnis derjenige für die Information über ein Lebensmittel verantwortlich, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird. Sofern derjenige nicht in der EU sitzt, ist der Importeur verantwortlich (Artikel 8 Absatz 1 LMIV). Soweit Informationen zu Lebensmitteln verändert werden, ist derjenige verantwortlich, der die Änderung vornimmt (Artikel 8 Absatz 4 LMIV).

Weiß ein Lebensmittelunternehmer, dass die Information über ein Lebensmittel den rechtlichen Vorgaben nicht entspricht, darf er diese inkorrekte Information nicht weiter verbreiten, womit er im Ergebnis für die weitere Verbreitung dieser Information mitverantwortlich ist (Artikel 8 Absatz 3 LMIV).

Aus diesen Verantwortlichkeitsszenarien ergibt sich für die Nutzer des Artikelstammdatenpools folgendes:

- a. Verantwortlich für eine Information über ein Lebensmittel ist grundsätzlich derjenige, der die Information generiert und in den Datenpool eingibt.
- b. Für die korrekte Verwendung der in der Datenbank befindlichen Informationen ist der Verwender der Informationen verantwortlich.
- c. Eine Veränderung der Information durch Stellen, die die entsprechende Information nicht ursprünglich bereitgestellt haben, ist nicht vorgesehen.

8.2 Haftung

Soweit im Außenverhältnis der Verwender einer Information rechtlich in Anspruch genommen wird, weil diese unrichtig ist, besteht im Innenverhältnis ein Regressanspruch gegenüber demjenigen, der die fragliche Information bereitgestellt hat. Dies gilt nur, wenn die fragliche Information tatsächlich nicht korrekt ist und zu dem im Außenverhältnis behaupteten Anspruch geführt hat, der Anspruch des Dritten also rechtlich tatsächlich besteht.

8.3 Pflichten und Sorgfalt

Jede Information muss vom Hersteller eindeutig einem Produkt zugeordnet werden, beispielsweise über eine Artikelidentnummer o. ä. (Global Trade Item Number; GTIN). Werden Daten verändert, z. B. aktualisiert, ist es erforderlich, z. B. durch die Vergabe einer neuen Bezugsnummer, eine eindeutige Verbindung zwischen der Information und dem entsprechenden Produkt herzustellen.

Werden die Informationen über ein Lebensmittel durch den Bereitsteller der Informationen verändert/aktualisiert und mithin mit einer neuen Bezugsnummer einem Lebensmittel zugeordnet, so informiert er den Verwender durch den Datenpoolbetreiber unverzüglich in geeigneter Weise über die Änderungen. Die Daten werden dazu im Rahmen des Standardprozesses an die Datenabrufener/Abonnenten weitergeleitet.

Der Artikelstammdatenpool gewährleistet, dass die Informationen, die vom Bereitsteller zur Verfügung gestellt werden, in inhaltlich unveränderter Form vom Verwender der Daten abgerufen werden können. Der Artikelstammdatenpool prüft und kontrolliert dazu in geeigneter Weise die Funktionalität seiner Systeme. Dies wird im Rahmen von entsprechenden Maßnahmen sichergestellt. Eine Veränderung der Daten erfolgt nicht.

Im Rahmen der Datenbereitstellung erfolgt eine Validierung der Daten (GDSN-Zielmarktprofil für Deutschland; Global Data Synchronisation Network). Nicht valide Daten werden dem Lieferanten

direkt angezeigt/mitgeteilt, sodass er die Daten korrigieren kann. Der Bereitsteller einer Information kontrolliert die Richtigkeit seiner Dateneingaben auf der Grundlage eines vom Datenpool bereitgestellten Workflows.

Mit Teilnahme an den GDSN-Artikelstammdatenpools erfüllt der Nutzer (Bereitsteller und Verwender) somit seine Sorgfaltspflichten mit Blick auf die technische Prozessierung der Informationen.

Impressum

Herausgeber:
GS1 Germany GmbH

Geschäftsführer:
Thomas Fell

Text:
Marcus Moritz
Carolin Prinz

GS1 Germany GmbH
Maarweg 133, D-50825 Köln

Postfach 30 02 51
D-50772 Köln

Tel: +49 (0)221 94714-0
Fax: +49 (0)221 94714-990

E-Mail: info@gs1.de
Homepage: www.gs1.de

© GS1 Germany GmbH, Köln